

Wirklichkeit, da der Einsatz aller arbeitsfähigen Strafgefangenen zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit in unserer Republik umfassend verwirklicht ist und auch einem Teil der Verhafteten für die ohnehin nur kurze Dauer der Untersuchungshaft auf freiwilliger Grundlage und unter strikter Sicherung der Rechte während des Strafverfahrens, insbesondere des Rechts auf Verteidigung, Arbeit zugewiesen wird.

7.4.4. Aufgaben zur Sicherung des Anspruchs auf Krankengeld der Sozialversicherung bei Unterbrechung des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug zur Durchführung einer speziellen Diagnostik oder Therapie

Bei Unterbrechung des Vollzugs gemäß § 52 Abs. 1 Ziff. 2 StVG (vgl. dazu auch Abschn. 8) wird der Strafgefangene zur Durchführung einer speziellen Diagnostik oder Therapie in eine stationäre Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens eingewiesen. Er ist für die Zeit dieser Unterbrechung des Vollzugs kein Strafgefangener. Demgemäß hat er auch Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung, die im wesentlichen in Sachleistungen und Krankengeld in Höhe von arbeitstäglich 10,— M bzw. 13,— M bestehen (vgl. dazu auch Abschn. 7.4.1.).

Für die Dauer des Aufenthalts in der stationären Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens wird es dem Bürger kaum möglich sein, das ihm zustehende Krankengeld der Sozialversicherung zu realisieren. Andererseits kann es jedoch auch nicht verantwortet werden, daß sich der Bürger ohne Geldmittel in der stationären Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens aufhält, weil damit bereits potentiell eine neue Möglichkeit für kriminelles Handeln gesetzt würde. In Erkenntnis dieser Sachlage wurde eine solche Regelung getroffen, daß dem Betroffenen unmittelbar vor seiner Einweisung in die stationäre Einrichtung ein für die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts in dieser Einrichtung bemessener Vorschuß auf das Krankengeld der Sozialversicherung entweder aus seinem Eigengeld oder aus Haushaltsmitteln ausgehändigt wird. Die Höhe dieses Vorschusses wird nach dem Umfang der Unterhaltspflicht des Strafgefangenen differenziert, da er für die Dauer des Aufenthalts in der stationären Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens kein Strafgefangener ist, demzufolge auch durch die StVE bzw. das JH kein Unterhalt nach § 7 StVG gezahlt wird, sondern der Unterhalt aus dem Krankengeld der Sozialversicherung zu bestreiten ist. Übersteigt die Dauer des Aufenthalts in der stationären Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens die ursprünglich getroffene Einschätzung erheblich, bedarf